

11.05.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ (Inklusionsstärkungsgesetz) - Drucksache 16/9761

Konnexitätsprinzip muss auch beim Inklusionsstärkungsgesetz vollumfänglich Anwendung finden

I. Ausgangslage:

Der Umbau unserer Gesellschaft zu einer inklusiven Gesellschaft ist ein wichtiges und begrüßenswertes Ziel. Die Beseitigung unnötiger Barrieren, die für alle Menschen einen Mehrwert bedeutet, hat aber auch eine finanzielle Komponente. Jede staatliche Ebene muss dabei ihrer finanziellen Verantwortung nachkommen. Zur Verantwortung des Landes gehört nach der Verfassung insbesondere die Gewährleistung der Konnexitätsgrundsätze in Bezug auf die Kommunen.

Das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, bezahlt“) dient dazu, die Städte und Gemeinden davor zu schützen, dass eine Aufgabenübertragung ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich durch das Land stattfindet. Aus diesem Grund wurde das Konnexitätsprinzip in Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung verankert und im Landesausführungsgesetz (KonnexAG) inhaltlich ausgestaltet. Damit bildet dieses Prinzip einen wesentlichen Baustein innerhalb des kommunalen Finanzsystems, der der angespannten Haushaltslage der Kommunen entgegenwirken kann – zumindest, wenn die Landesregierung diesen Grundsatz auch ernst nimmt und im Rahmen jedes gesetzgeberischen Handelns berücksichtigt.

Eine Bestimmung über die mögliche Deckung der Kosten nach dem strikten Konnexitätsprinzip setzt aber voraus, dass sich der Gesetzgeber die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf die Kommunen bewusst macht und seine Entscheidungsgrundlagen, insbeson-

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

dere zum Schutz der Kommunen, transparent darstellt. Diese Verpflichtung wird verfassungsrechtlich abgesichert durch den Verfassungsauftrag des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen sowie das nordrhein-westfälische Konnexitätsausführungsgesetz. Im Rahmen der gemeindlichen Finanzhoheit werden dadurch Vorgaben für eine Kostenerstattungsregelung festgelegt, die gleichzeitig mit einer Verpflichtung der Kommunen zur Übernahme und Durchführung öffentlicher Aufgaben durch Gesetz getroffen werden muss. Zu diesem Zweck sieht die Verfassung vor, dass das Land und die kommunalen Spitzenverbände in einem gesetzlich geregelten Beteiligungsverfahren über die Aufgabenübertragung bzw. -veränderung und die Kostenabschätzung ins Gespräch kommen, und zwar mit dem erklärten Ziel, einen Kompromiss zu finden. Dadurch sollen die kommunalen Spitzenverbände in die Lage versetzt werden, mit dem Land einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog zu führen, in dem die Kostenfolgen möglichst objektiv abgeschätzt werden (vgl. LT-Drs. 13/5515, S. 27). Der Gesetzgeber hat sich an den gesetzlichen Rahmen für die Kostenfolgeabschätzung des KonnexAG zu halten und ist an das Erfordernis der Kostenfolgeabschätzung und des Beteiligungsverfahrens gebunden.

Wie schon bei der Implementierung der schulischen Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz fordern die Kommunen im Hinblick auf die finanziellen Folgen des Inklusionsstärkungsgesetzes die Durchführung dieses verfassungsrechtlich abgesicherten Konnexitätsverfahrens auch beim Gesetzgebungsverfahren des Inklusionsstärkungsgesetzes ein. Insbesondere durch die geplanten Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes in Bezug auf eine barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Behinderung im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte sind erhebliche Mehrkosten für die kommunale Ebene zu erwarten. Die seitens der kommunalen Spitzenverbände eingeforderte Untersuchung der finanziellen Auswirkungen wurde seitens der Landesregierung jedoch abgelehnt. Schon dass allein diese Regelung einen konnexitätsauslösenden Tatbestand darstellen könnte, erfordert nach Recht und Gesetz ein ordentliches Verfahren zur Kostenfeststellung. Nur dadurch kann sicher festgestellt werden, ob ein finanzieller Ausgleich der Mehrbelastungen für die Kommunen erforderlich ist oder nicht. Nur mit einem transparenten und offenen Konnexitätsverfahren kann die Landesregierung die Finanzverantwortung des Landes bei wesentlichen gesetzlichen Maßnahmen im Rahmen des Inklusionsstärkungsgesetzes gewährleisten.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die formellen Voraussetzungen im Gesetzgebungsverfahren zum Inklusionsstärkungsgesetz zu erfüllen und eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne der §§ 1 Abs.1 und 3 KonnexAG NRW vorzunehmen;
2. die finanziellen Auswirkungen jeglicher Maßnahmen des Inklusionsstärkungsgesetzes in einem transparenten und dialogorientierten Verfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen und im Bedarfsfall auszugleichen;
3. davon Abstand zu nehmen, die fehlenden eigenen finanziellen Gestaltungsspielräume durch Aufgabenübertragungen auf die Kommunen und Aufgabenerweiterungen ohne finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen;
4. bei der Umsetzung des Inklusionsstärkungsgesetzes für übersichtliche und transparente Strukturen zu sorgen;

5. in einem Dialogverfahren zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden ein institutionalisiertes Verfahren zur permanenten Hinterfragung bürokratischer Vorgaben im Bereich des Inklusionsstärkungsgesetzes zu etablieren sowie ein Kostencontrolling durchzuführen. Ziel des Dialogverfahrens ist es, Verwaltungsverfahren zu optimieren sowie einen verantwortlichen Umgang mit den finanziellen Ressourcen von Land und Kommunen zu gewährleisten.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
André Kuper
Ralf Nettelstroth

und Fraktion